

Inhalt

1 Wissenschaftliche Tagungen und Veranstaltungen	1
2 Veranstalter der Tagung.....	1
3 Art der Tagung.....	1
3.1 Wissenschaftliche Veranstaltungen ohne Nebenleistungen	2
3.2 Wissenschaftliche Veranstaltungen mit Nebenleistungen	2
4 Einnahmen und Finanzierung der Veranstaltung.....	2
a) Teilnehmergebühren – umsatzsteuerbefreit nach § 4 Abs. 22 a UStG.....	2
b) Teilnehmergebühren – umsatzsteuerpflichtig.....	2
c) Spenden.....	2
d) Sponsoring.....	3
e) Zuschüsse	3
5 Administrative Abwicklung.....	4

1 Wissenschaftliche Tagungen und Veranstaltungen

Wissenschaftliche Tagungen, Kongresse und Symposien sind Veranstaltungen, die dem wissenschaftlichen Austausch und der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen. Hier stellen Wissenschaftler ihre Forschungsergebnisse in Form von Referaten vor und können darüber diskutieren.

2 Veranstalter der Tagung

Bei der Planung einer wissenschaftlichen Tagung ist zunächst eindeutig zu klären, wer Veranstalter der Tagung ist.

Es gibt folgende Möglichkeiten:

- a) Die Hochschule Harz ist der Veranstalter. Die Organisation erfolgt im jeweiligen Bereich.
- b) Eine externe Institution ist in den Räumen der HS Harz Veranstalter. Die Regelungen für Raumüberlassungen sind zu beachten!
- c) Es besteht eine Kooperation zwischen der HS Harz und einem externen Veranstalter.

3 Art der Tagung

Der Ablauf- und Finanzierungsplan so zu verfassen, dass man erkennen kann, ob es sich um eine der folgenden Veranstaltungen handelt:

3.1 Wissenschaftliche Veranstaltungen ohne Nebenleistungen

Hier handelt es sich um eine Veranstaltung, die ausschließlich dem wissenschaftlichen Austausch und der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse dient.

3.2 Wissenschaftliche Veranstaltungen mit Nebenleistungen

Hier handelt es sich um eine Veranstaltung, die neben dem wissenschaftlichen Austausch und der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, einen geselligen Teil in Form eines Rahmenprogramms (Tagungsdinner, Stadtführungen, Exkursionen) enthalten soll.

4 Einnahmen und Finanzierung der Veranstaltung

Die Finanzierung solcher Veranstaltungen erfolgt im Allgemeinen durch die Erhebung von

- a) Teilnahmegebühren
- b) Spenden
- c) Sponsoring durch Dritte oder einen
- d) Zuschuss

a) Teilnehmergebühren – umsatzsteuerbefreit nach § 4 Abs. 22 a UStG

Teilnehmergebühren können erhoben werden und werden überwiegend zur Kostendeckung verwendet. Ein erzielter Gewinn darf nicht höher als 50 % der Einnahmen betragen. Voraussetzung ist die Erhebung von kostendeckenden Preisen. Eine überwiegende Kostendeckung liegt vor, wenn mehr als 50% der Einnahmen zur Deckung der Kosten (z.B. Honorare, Druckkosten) verwendet werden.

Ein kleines Catering (z.B. konferenztübliche Pausengetränke und kalte Pausensnacks) im oder am Tagungsort ist erlaubt. Es dient dem Komfort und dem Wohlbefinden und ist keine Bewirtung im steuerlichen Sinn.

Die Finanzierung einer Nebenleistung ist nicht möglich.

b) Teilnehmergebühren – umsatzsteuerpflichtig

Ebenfalls können Teilnehmergebühren erhoben werden, um Nebenleistungen, wie umfangreiche Bewirtungs- und Veranstaltungsaufwendungen zu decken, z.B. Rahmenprogramm, Tagungsdinner, Ausfahrten, Exkursionen oder feierliche Abschlussabende. Dieser Anteil der Teilnehmerbeiträge unterliegt der Umsatzsteuerpflicht in Höhe von 19%.

Eine Aufteilung des Teilnehmerbetrages in einen umsatzsteuerfreien und umsatzsteuerpflichtigen Anteil ist erforderlich und muss bereits bei der Erstellung der Rechnung beachtet werden.

c) Spenden

Spenden können eingeworben werden.

Mit der Ausstellung einer Spendenbestätigung wird durch die Hochschule Harz gegenüber dem Finanzamt der Einsatz der Gelder ausschließlich Zwecke der Wissenschaft und Forschung bestätigt und somit sind Bewirtungen ausgeschlossen. (Einnahmen - Buchung immer TG 82!)

Spendenbescheinigungen dürfen nur durch das Dezernat Haushaltsangelegenheiten ausgestellt werden.

In Ausnahmefällen ist eine Spende mit der Maßgabe verbunden, dass ein Teil der Mittel für angemessene Bewirtung verwendet werden kann. Hierfür dürfen 10% der gespendeten Summe nicht überschritten werden.

Spenden können nur dann für Bewirtungskosten verwendet werden, wenn keine Spendenbescheinigung ausgestellt wurde und die Spende keiner Zweckbindung unterliegt.

→ Siehe auch die Spendenrichtlinie der HS Harz auf der Homepage des Dezernats Haushaltsangelegenheiten

d) Sponsoring

Unter Sponsoring wird die Zuwendung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts (Sponsor) an eine oder mehrere öffentliche Einrichtungen des Landes (Gesponserte) verstanden, mit der der Sponsor eine Tätigkeit der Verwaltung mit dem Ziel fördert, einen werblichen oder sonst öffentlichkeitswirksamen Vorteil zu erreichen.

Angebotene und eingeworbene Sponsoringvereinbarungen sind aktenkundig zu machen. Dabei soll schriftlich festgehalten werden, welche Tätigkeit gefördert werden soll und welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt sowie welche Verpflichtungen und Gegenleistungen dafür vom Empfänger übernommen werden sollen.

Sponsoringmaßnahmen sind nur zulässig, wenn jeder Anschein einer möglichen Beeinflussung des Handels der Hochschule auszuschließen ist, keine Einflussnahme auf Inhalte erfolgt und diesen im Einzelfall keine weiteren Sachgründe entgegenstehen.

Bei einer ausschließlichen Darstellung des Sponsors durch die mündliche oder schriftliche Nennung des Namens der Firma oder der Marke, sowie die Präsentation des Logos und sonstiger Kennzeichen handelt es sich um passives Sponsoring.

Diese Mittel sind umsatzsteuerlich unbedenklich und dürfen nur für hoheitliche Zwecke eingesetzt werden

Handelt es sich um aktives Sponsoring, so ist dieses umsatzsteuerlich zu behandeln.

→ Siehe auch die Spendenrichtlinie der HS Harz auf der Homepage des Dezernats Haushaltsangelegenheiten

e) Zuschüsse

Wenn Geldgeber Mittel zur Verfügung stellt und hierfür weder eine Gegenleistung noch eine Zuwendungsbescheinigung erwartet, können diese ohne Abzug von

Steuern frei für Zwecke der Veranstaltung verwendet werden, also auch für Bewirtung jeglicher Art und sonstiges Rahmenprogramm.

5 Administrative Abwicklung

Um die verwaltungstechnischen und steuerrechtlichen Erfordernisse, die mit einer Tagung, einem Kongress oder einem Symposium einhergehen, korrekt einschätzen zu können, wird der jeweilige Organisator darum gebeten, die Veranstaltung im Dezernat Haushaltsangelegenheiten rechtzeitig vorher anzuzeigen und einen Ablauf- und Finanzierungsplan vorzulegen. Für die Gesamtbeurteilung ist die Vorlage einer Kalkulation erforderlich.

Sämtliche Verträge, die mit der Veranstaltung in Verbindung stehen, sollten dem Dezernat Haushaltsangelegenheiten rechtzeitig vorgelegt werden.

Ein gesondertes Drittmittelprojekt des jeweiligen Fachbereichs ist einzurichten. Sämtliche Einnahmen (Teilnehmergebühren, Sponsoring, Spenden etc.) und Ausgaben laufen über dieses Projektkonto. Keinesfalls ist die Abwicklung einer solcher Veranstaltungen über ein externes Girokonto möglich.

Bei Mischfinanzierungen wird das Projektkonto grundsätzlich in zwei Unterprojektkonten aufgeteilt, ein umsatzsteuerfreies Konto (TG 82) und ein umsatzsteuerpflichtiges Konto (TG 84)

Alle Einnahmen (Zuwendungen, Teilnahmegebühren) erfolgen generell in das umsatzsteuerfreie Konto. Davon werden alle umsatzsteuerfreien Ausgaben getätigt.

Sämtliche Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Nebenleistungen stehen, sowie alle anderen umsatzsteuerpflichtigen Ausgaben werden vom umsatzsteuerpflichtigen Projektkonto beglichen. Die Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt erfolgt aus dem umsatzsteuerpflichtigen Projektkonto.

Am Ende erfolgt eine Schlussabrechnung.

Bei Rückfragen steht das Dezernat Haushaltsangelegenheiten immer gern zur Verfügung.